

Satzung

Verein „Kioga Education Project – Südtirol Tansania“

Art. 1

Bezeichnung

1. Der Verein trägt den Namen „Kioga Education Project Südtirol Tansania“ und ist eine nicht gewinnorientierte, dem Volontariats Gesetz LG 11/93 entsprechende Ehrenamtsorganisation, im Sinne der Art. 14 ff ZGB.

Art. 2

Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Vahrn (BZ).
2. Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

Art. 3

Dauer

1. Der Verein hat eine unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4

Ziel und Zweck

1. Ziel des Vereins ist die Durchführung von Spenden- und ehrenamtlichen Unterstützungsaktionen, die immer dann organisiert werden können. Dabei kann der Name „Kioga Education Project – Tansania Südtirol“ verwendet werden. Der Vorstand kann beschließen, sich an Aktionen zu beteiligen, welche zusammen mit anderen Körperschaften organisiert werden. Die Einnahmen aus den Aktionen sind für die Unterstützung von Schulbau- und Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche in Tansania zweckbestimmt. Die Umsetzung des Vereinsziels wird durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen unterstützt.

Art. 5

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist nach dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel



[Handwritten signature]

Joseph Tiedt Dorn

des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke oder damit verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

3. Alle von den Mitgliedern erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, ebenso werden die Tätigkeiten der Personen, die in den unter Art. 11 angeführten Organen mitarbeiten, ehrenamtlich erbracht.
4. Jegliche Tätigkeit, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen des Landesgesetzes 11/93 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 6

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden. Weiters können Körperschaften Mitglied des Vereins werden, welche dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele behilflich sein können.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7

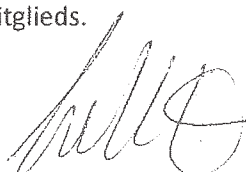
Erwerb der Mitgliedschaft

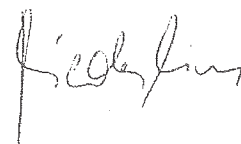
1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Anträgen von Körperschaften muss deren Statut beigelegt werden und der diesbezügliche Beschluss des Verwaltungsorgans. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch die Auflösung des Vereins. Die Erklärung des Austrittes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder Vermögensanteils des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle von Ableben eines Mitglieds.

 Rüdiger Dorn

 Friedrich

Art. 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.
2. Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung, bei welcher die Satzung und/oder die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, ein uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzungen und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Art. 10

Minderjährige Mitglieder

1. Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

Art. 11

Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV);
 - b) der Vereinsvorstand (VS);
 - c) die Rechnungsprüfer.
2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf wiedergewählt werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VS festgelegt und vom Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern per Post oder elektronische Post übermittelt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und gegen sie für die Zeit der MV keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature: Friedrich Duden Dorn]

4. In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht zu nehmen in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind.
6. Auf Einladung des VS können Nichtmitglieder zur MV eingeladen werden, welche sich zu einzelnen Punkten ohne Stimmrecht äußern können.

Art. 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist Weiters zuständig für:
 - a) Die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Rechnungsprüfers;
 - b) Die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;
 - c) Die Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;
 - d) Die Festsetzung der Kriterien zur Verwendung der eingenommenen Spendengelder und verfügbaren Mittel;
 - e) Die Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen;
 - f) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in Ordnung sind, mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VS verlangt werden. Weiteres wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus einem Mitglied des VS einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV vom Rechnungsprüfer einberufen.
2. Die außerordentliche MV ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;



Wiederborn
Fiedler

- b) die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechten;
- c) die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
- d) die Auflösung des Vereins und Festlegung der Liquidierungsmodalitäten.

Art. 15

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung oder sich enthalten haben.
4. Die Beschlüsse in Bezug auf die Auflösung sind im Art. 28 der Satzung geregelt.

Art. 16

Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Hand aufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jedem Fall mittels geheimer Wahl.

Art. 17

Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzähler vor.

Art. 18

Wahlen

 Friedrich Thierck Dorn

1. Die Mitglieder welche für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich vor dem Datum der betreffenden MV einreichen oder mündliche direkt bei der MV vorbringen.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 dieser Satzung erfüllen.
3. Bei Wahlen der Vereinsorgane können bei zu sechs (6) Vorzugsstimmen für die Wahl des VS und jeweils eine Vorzugsstimme für die Wahl des RP abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt und es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl von Vorzugsstimmen erhält.
5. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
6. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 19

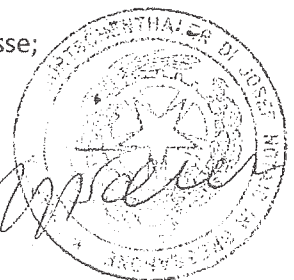
Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus drei (3) Mitgliedern.
2. Der VS wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Präsident und den Vizepräsident und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
4. Ein Vorstandsmitglied das innerhalb der Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch in seinem Amt.

Art. 20

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem VS obliegen die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Vereins.
2. Der VS hat weiteres folgende Aufgaben:
 - a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
 - b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;




 Richard Dorn
 

- f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - h) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
 - i) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.
3. Der VS beschließt zudem alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 21

Sitzungen des Vorstandes

1. Der VS tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.
2. Der VS wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandmitglieder verlangt wird.
3. Die Einladungen zu den Sitzungen muss schriftliche mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
4. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
6. Die Sitzungen des VS sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und eines seiner Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 22

Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandmitglieder

1. Der gesamte VS verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte der VS/Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VS verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 13 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VS bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VS muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.



Handwritten signature: Rüdiger Dorn

Handwritten signature: Rüdiger Dorn

4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 24

Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung vorlegen.

Art. 25

Der alleinige Rechnungsprüfer (RP)

1. Der alleinige RP braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Er darf aber nicht gleichzeitig Mitglied des VS sein.
2. Dem RP obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, sowie insbesondere der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlichen stattfindenden Generalversammlung berichtet er über seine Tätigkeit und schlägt vor, ob der Vorstand für seine finanzielle Gebarung entlastet werden soll oder nicht.

Art. 26

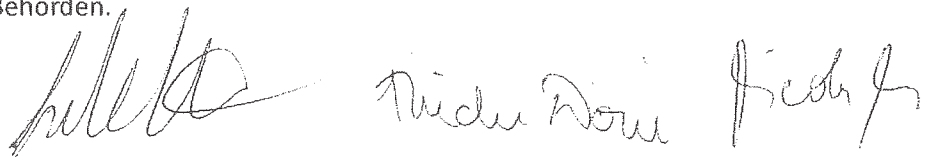
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Eine Jahresabschlussrechnung mit der Bestands- und Ertragssituation muss erstellt werden.

Art. 27

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Gütern die Eigentum des Vereins werden;
 - b) eventuellen Mitteln von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.



2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen;
 - c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d) Erlöse aus der Sammel- und Spendentätigkeit;
 - e) Schenkungen und Erbschaften
 - f) Gedächtnisspenden
 - g) Einnahmen sonstige Einkünfte
3. Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträgen können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 28

Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, laut Art. 3 Absatz 190 Gesetz 662 vom 23.11.1996 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, anderen Körperschaften mit ähnlichem Vereinszweck zugewiesen werden.

Art. 29

Schlussbestimmungen

Alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut geregelt ist, wird durch die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen der ehrenamtlichen Körperschaften, geregelt.



Handwritten signature: Peter J.
Handwritten signature: Thilo Dow
Handwritten signature: Müller